

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 807	04.07.2003	Redaktion: I. Wilkening
S. 5294 – 5305		Telefon: 80-94040

### HABILITATIONSORDNUNG

der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
vom 04.07.2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 98 Abs. 4 S. 3 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 ( GV.NRW.2001 S. 812 ), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Zweck der Habilitation

§ 2 Voranfrage

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Habilitationsantrag

§ 5 Habilitationsleistungen

§ 6 Habilitationskommission

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

§ 8 Berichterinnen und Berichter

§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift

§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion sowie studiengangbezogene Lehrveranstaltung

§ 12 Habilitation

§ 13 Lehrbefugnis

§ 14 Urkunde

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 16 Umhabilitation

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Zweck der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin oder der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht erwerben, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen.

## **§ 2 Voranfrage**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber soll das Dekanat frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll zu einem Vortrag, welcher der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihres oder seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese soll in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt werden. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird empfohlen, für mindestens ein Jahr eine für ihre oder seine wissenschaftliche Weiterbildung geeignete Tätigkeit außerhalb der RWTH, vorzugsweise an einer Institution mit herausragender wissenschaftlicher Reputation, ausgeübt zu haben.
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet die Habilitationskommission.

#### § 4 Habilitationsantrag

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ein tabellarischer Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt.
  2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen.
  3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 2.
  4. Die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
  5. Die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 4. zugrunde liegende Arbeit.
  6. Eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ggf. eine Liste aller erworbenen Patente und Patentanmeldungen.
  7. Die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache, siebenfach in gebundener Ausfertigung.
  8. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift.
  9. Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat.
  10. Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.
  11. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
- (2) Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

### § 5 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7, der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (3) Die Habilitationsschrift ist entweder ein eigenständiges wissenschaftliches Werk oder eine Zusammenfassung von mehreren bereits veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, ergänzt um eine Einleitung mit einer wissenschaftlichen Einordnung der Ergebnisse.
- (4) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.
- (5) Im wissenschaftlichen Vortrag und anschließender Diskussion hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie oder er die Venia Legendi anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

### § 6 Habilitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habilitationskommission. Ihr gehören an:
  1. die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät,
  2. alle habilitierten Mitglieder der Fakultät,
  3. alle Mitglieder des Fachbereichsrates.

Die Professorinnen und Professoren haben Stimmrecht. Vorsitzende oder Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät mit Stimmrecht. Sie oder er wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

- (2) Die Habilitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der RWTH und anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder Einrichtungen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sind berechtigt, an der Aussprache in der Habilitationskommission teilzunehmen, falls sie ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Habilitationskommission beschließt über die Annahme der Habilitationsschrift, das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (5) Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation und berichtet darüber der Habilitationskommission. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Habilitationskommission unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans spätestens in dem auf die Einreichung des Habilitationsgesuches folgenden Semester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:
  1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
  2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
  3. die Bewerberin oder der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Habilitationskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (5) Die Habilitationskommission kann außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn sie oder er feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission zugleich die Berichterinnen und Berichter (§ 8).
- (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen und Berichter der Bewerberin oder dem Bewerber, der Rektorin oder dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH mit. Sie oder er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

### **§ 8 Berichterinnen und Berichter**

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen und Berichter, die Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren sein müssen.
- (2) Mindestens zwei der Berichterinnen und Berichter sollen Professorinnen oder Professoren an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer auswärtigen Forschungseinrichtung sein. Die Habilitationskommission kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Mindestens eine Berichterin oder ein Berichter muss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik als Professorin oder Professor angehören.
- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können auch als Berichterinnen oder Berichter bestellt werden.

### **§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift**

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin oder ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstatten, oder gibt eine Berichterin oder ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Berichterin oder einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Habilitationskommission durch Umlauf und durch Auslage im Dekanat bekannt gemacht. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

### **§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift**

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten entsprechend § 6 Abs. 4 über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

### **§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion sowie studiengangsbezogene Lehrveranstaltung**

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission unter drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen, die von der Habilitationsschrift und untereinander unabhängig sein müssen, eins für den wissenschaftlichen Vortrag aus.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Diskussion soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin oder den Bewerber stattfinden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 45 Minuten. Er findet öffentlich statt. Die Rektorin oder der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fachbereiche, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter sind zum wissenschaftlichen Vortrag einzuladen.
- (4) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet in einem nicht öffentlichen Teil unabhängig von der Beschlussfähigkeit vor der Habilitationskommission eine Diskussion statt, zu der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Gäste zugelassen werden können, sofern die Habilitandin oder der Habilitand nicht widerspricht. Die Diskussion kann sich über das Thema des Vortrags hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will. Alle Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter haben Fragerecht. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter geben eine Stellungnahme zu Vortrag und Diskussion gegenüber der Habilitationskommission ab.
- (5) Hat die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt sie in derselben Sitzung ein von der beantragten Venia Legendi umfasstes Thema und die Form für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Darüber hinaus bestellt die Habilitationskommission für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitationskommission einen Termin für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Sie findet öffentlich statt und ist öffentlich anzukündigen.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in der nächsten Sitzung, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, über deren Verlauf die oder der entsprechend Abs. 5 benannte Berichterstatterin oder Berichterstatter berichtet, und der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genügen. Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach drei, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Ist der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 bis Abs. 4. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

### **§ 12 Habilitation**

- (1) Auf Grund der Habilitationsschrift, des wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung beschließt die Habilitationskommission in der nächsten Sitzung über die Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Abs. 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen und Berichter strikt gewahrt bleiben.

### **§ 13 Lehrbefugnis**

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die oder der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr oder sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Abs. 3, sofern sie oder er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin oder zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der oder des Habilitierten gebunden.

### **§ 14 Urkunde**

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach §12 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin oder der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die oder der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr oder ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten**

- (1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist Angehörige oder Angehöriger der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr oder ihm verliehenen Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin oder der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten kann der Fachbereichsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin oder der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie oder er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.

### **§ 16 Umhabilitation**

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin oder einem Bewerber die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere wissenschaftliche Hochschule die Habilitation oder die Venia Legendi erteilt worden ist. Das Verfahren der Umhabilitation kann auch angewendet werden auf promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer anderen Hochschule bereits solche Lehrtätigkeiten ausgeübt haben, wie sie für Privatdozentinnen und Privatdozenten typisch sind. Weitere Voraussetzung für die Umhabilitation in diesen Fällen ist das Vorliegen habilitations-äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss von der betreffenden Hochschule bestätigt werden.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Habilitation ihre oder seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.

- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

### **§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis**

- (1) Die oder der Habilitierte kann an die Dekanin oder den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die oder der Habilitierte das Fach, für das sie oder er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

### **§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
  1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
  2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin oder eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
  1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
  2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
  3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie oder er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
  4. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Feststellung bzw. Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Habilitationskommission mit Bestätigung durch den Fachbereichsrat.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 Sätze 2-4 gilt entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

### **§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am .01.08.02 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 06.07.1993, Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 393, Seite 1310-1324, außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Habilitationsrecht habilitiert werden wollen. Nach Ablauf von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dieser Habilitationsordnung habilitiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom .27.05.2003.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.07.2003

gez. Rauhut

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut